

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Antragstellers A*****, vertreten durch *****, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 15.12.2022, SV.2022.24, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 04.05.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

- I. Der Revision wird F o l g e gegeben.

II. Das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 15.12.2022 und die Vorstellungsentscheidung der Revisionsgegnerin werden aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückverwiesen.

III. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

T a t b e s t a n d :

1. Der am ***** geborene Antragsteller meldete sich erstmals am 07.05.2010 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 1). Dieser Antrag und zwei weitere, zeitlich folgende Anträge wurden durch die Antragsgegnerin jeweils abgelehnt (dazu Urteil des Fürstlichen Obergerichts, Tatbestand Ziff 1).

Am 04.05.2020 (eingegangen bei der Antragsgegnerin am 22.06.2020) meldete sich der Antragsteller wiederum bei der Antragsgegnerin an (Blg 120). Es wurde in dieser Anmeldung ausgeführt, die geltend gemachte Behinderung bestehe seit 2020 (Blg 120, Seite 5). Die Antragsgegnerin holte ärztliche Berichte sowie Gutachten ein und hielt am 26.10.2021 fest, dass nunmehr die Entscheidungsreife erreicht sei (Blg 172). Mit Verfügung vom 16.11.2021 wurde bei einem

Invaliditätsgrad von 15% ein Rentenanspruch abgelehnt (Blg 175).

Mit Entscheidung vom 04.05.2022 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 181).

Dagegen wurde mit Berufung vom 31.05.2022 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller, allenfalls unter Erteilung entsprechender Auflagen, derzeit eine ganze Invalidenrente zuzuerkennen.

2. Mit Urteil vom 15.12.2022 gab das *Fürstliche Obergericht* der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog, dass die Möglichkeit der versicherten Person, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt. Zur Beurteilung der Frage, ob und inwieweit eine Eingliederungsfähigkeit besteht, sind die Art und die Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch die Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder die Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich von Bedeutung. Eine fehlende Verwertbarkeit der verbliebenen Leistungsfähigkeit kann nicht leichthin angenommen werden. Eine Sucht stellt nach der Begründung des Fürstlichen Obergerichts zwar eine Krankheit dar, doch ist bezogen auf den Anspruch auf eine Invalidenrente die notwendigerweise hinzutretende Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit massgebend. Aus psychiatrischer Sicht wird – hält das Fürstliche Obergericht

weiter fest – festgestellt, dass der Revisionswerber weder dement sei noch sich ausserhalb privater Beziehungssituationen aggressiv gezeigt habe. Die fehlende Verwertbarkeit einer Restarbeitsfähigkeit muss von vorneherein geradezu als ausgeschlossen erscheinen; nur bei dieser Ausgangslage kann sie berücksichtigt werden. Für das Fürstliche Obergericht fällt sodann ins Gewicht, dass der Revisionswerber derzeit abstinent ist. In einem weiteren Punkt berücksichtigt das Fürstliche Obergericht, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt auch sogenannte Nischenarbeitsplätze enthält, bei welchem gesundheitlich beeinträchtigte Personen mit einem sozialen Entgegenkommen des Arbeitgebers rechnen können (E 7.1). Wenn der Revisionswerber geltend macht, dass die IV abzuklären gehabt hätte, ob und unter welchen Voraussetzungen er auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen kann, ist dies nach der Begründung des Fürstlichen Obergerichts nicht von weiterer Bedeutung. Es wird eben festgestellt, dass der Revisionswerber eine Arbeitsfähigkeit von 85% bei einer Präsenzzeit von 100% aufweist und dass er diese Arbeitsfähigkeit verwerten kann (E 7.2).

3. Der *Antragsteller* richtet gegen dieses Urteil vom 15.12.2022 seine rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen sei.

4. Die *Antragsgegnerin* erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen des Revisionswerbers sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 92 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist auch berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist vorab auf den Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens einzugehen.

6.1. Der *Revisionswerber* begründet den von ihm geltend gemachten Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens damit, dass die vom Fürstlichen Obergericht getroffene Tatsachenfeststellung, die Arbeitsfähigkeit von 85% könne auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertet werden, mit den Ergebnissen des Beweisverfahrens nicht übereinstimme. Das Fürstliche Obergericht habe nicht begründet, dass die vom Revisionswerber dargelegten Einwendungen gegen die bekämpfte Feststellung nicht korrekt wären. Die Frage der Restleistungsfähigkeit und die Möglichkeit der Verwertung der Restleistungsfähigkeit auf

dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt werde im Regelfall durch die bestellten Sachverständigen beantwortet. Dr. med. ***** habe in seinem Sachverständigengutachten ausgeführt, dass der Revisionswerber seine medizinisch-theoretische Restleistungsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht verwerten könne. Es werde im Urteil des Fürstlichen Obergerichts nicht näher aufgezeigt, weshalb die Einwendungen des Revisionswerbers nicht korrekt sein sollten. Es ergebe sich aus den Akten zweifelsfrei, dass die Feststellung einer möglichen Verwertung der Restleistungsfähigkeit unrichtig sei. Es hätten vorab korrekte Feststellungen zur Frage der Verwertung der Restleistungsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt getroffen werden müssen. Das Verfahren des Fürstlichen Obergerichts sei mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet, weil sich das Fürstliche Obergericht mit der Tatsachenrüge des Revisionswerbers nicht entsprechend gewidmet habe.

6.2. Die *Revisionsgegnerin* führt in der Revisionsbeantwortung aus, die beim Revisionswerber bestehende Suchterkrankung sei derzeit unter Kontrolle, wobei aus gutachterlicher Sicht festgehalten werde, eine Rückfallgefahr könne nicht ausgeschlossen werden. Bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung am 04.05.2022 sei indessen der Revisionswerber abstinent gewesen, weshalb die erwähnte Diagnose des Alkoholabhängigkeitssyndroms keinen Ausschlussgrund für die Verwertung der attestierten Arbeitsfähigkeit bilde. In einem weiteren Punkt müssten von der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit die psychosozialen Verhältnisse unterschieden werden. Für den

Anspruch auf eine Rente der IV seien die gesundheitlichen Leiden und das bisher gezeigte Verhalten des Revisionswerbers im Erwerbsleben entscheidend. Der Revisionswerber habe sich bisher noch nie in einer Weise verhalten, die bezogen auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt die Verwertung der Restleistungsfähigkeit als nicht mehr zumutbar beurteilen liesse. Um die Verwertbarkeit zu verneinen, müssten erhebliche Abweichungen von den an einen Arbeitnehmer grundsätzlich gestellten Verhaltensanforderungen vorliegen. Solche erheblichen Abweichungen seien beim Revisionswerber nicht gegeben.

6.3. Zu beachten ist, dass die unvollständige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen sowie die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes Rechtsfragen sind. Gleiches gilt für die Frage, ob der versicherten Person die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit auf einem (hypothetischen) ausgeglichenen Arbeitsmarkt nach allgemeiner Lebenserfahrung noch zumutbar ist; auch dies stellt eine Rechtsfrage dar (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_21/2022 E 2.3.2).

6.4. Im gegenständlichen Verfahren steht die Frage nach der Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit von 85% im Zentrum.

Über die Zumutbarkeit, die Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwerten, ist im konkreten Einzelfall zu befinden (BGE 113 V 22 E 4a). Dabei dürfen von der versicherten Person nicht realitätsfremde und in diesem Sinne unmögliche oder unzumutbare Vorkehren verlangt werden (dazu Urteil des

schweizerischen Bundesgerichts 9C_321/2018 E 5). Es geht dabei auch um die Frage, ob realistisch von einem durchschnittlichen Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt erwartet werden kann, den Revisionswerber anzustellen und zu entlönnen (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_277/2016 E 4.3). Eine Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt und dass das Finden einer entsprechenden Stelle zum Vorherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts 8C_416/2020 E 4). Bei der Prüfung der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit sind die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch die Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder die Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich von Bedeutung (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_21/2022 E 2.3.1). Es ist also von Bedeutung, ob aufgezeigt werden kann, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt genügend Tätigkeiten bietet, welche der Revisionswerber verrichten könnte (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_52/2022 E 4.3.1).

6.5. Im gegenständlichen Verfahren bestehen – worauf die Revisionsgegnerin deutlich hinweist – allenfalls invaliditätsfremde Faktoren. Diesbezüglich ist zu beachten, dass bei Abhängigkeitserkrankungen oft eine Gemengelage aus krankheitswertiger Störung sowie psychosozialen und

sozio-kulturellen Faktoren vorliegt. Es ist gerade deshalb dem Schweregrad der Abhängigkeit im konkreten Einzelfall Rechnung zu tragen (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 8C_213/2020 E 4.2). Die Abklärung der allfälligen gesundheitlichen Einbussen durch Suchterkrankungen ist deshalb spezifisch und mit Blick auf die soeben genannten Faktoren durchzuführen.

Soweit invaliditätsfremde Faktoren festgestellt werden, ist an sich von einer fehlenden Massgeblichkeit auszugehen. Indessen gilt dies nicht ausnahmslos. Bezüglich allfälliger bestehender invaliditätsfremder Faktoren ist nämlich zu berücksichtigen, dass diese mit zu berücksichtigen sind, wenn sie sich mittelbar invaliditätsbegründend auswirken können. So verhält es sich, (1) wenn sie ihrerseits zu einer eigentlichen Beeinträchtigung der psychischen Integrität führen, welche ihrerseits eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bewirkt, (2) wenn sie einen verselbständigten Gesundheitsschaden aufrechterhalten oder (3) wenn sie den Wirkungsgrad des Gesundheitsschadens bezogen auf seine Folgen verschlimmern (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts I 514/06 E 2.2.2.2, mit Hinweis auf BGE 127 V 294).

Im gegenständlichen Fall wird aus gutachterlicher Sicht auf invaliditätsfremde Faktoren hingewiesen. So hält Dr. med. ***** fest, dass der Revisionswerber „angesichts Vorgeschichte und der Art und Weise, wie er sich präsentiert [auch nach einer beruflichen Massnahme] wahrscheinlich (aus invaliditätsfremden Gründen) trotzdem [eine Arbeit] nicht finden und letztendlich beim Sozialamt

landen“ würde (Blg 165 Seite 6). Ob im gegenständlichen Verfahren diese invaliditätsfremden Faktoren ins Gewicht fallen, wird näher zu prüfen sein (dazu E 6.7, 6.8).

6.6. Im vorliegenden Fall wird aus ärztlicher Sicht festgehalten, dass der Substanzüberkonsum das Hauptproblem des Revisionswerbers darstelle; auf Grund von Defiziten der Persönlichkeit und Begabung habe er schlechtere Möglichkeiten als der Durchschnitt, seinen Plan umzusetzen, alkoholfrei zu leben. Der Revisionswerber habe immer, dh zunehmend schlechtere berufliche Perspektiven; es sei sehr unwahrscheinlich, dass eine rentenausschliessende oder zumindest rentenreduzierende Arbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehe (Blg 165 Seite 5 f). Später wird aus gutachterlicher Sicht festgehalten, es sei für den Revisionswerber immer schwieriger, eine Arbeit zu finden, wenn zunehmend bekannt werde, dass er ein sehr schweres Suchtproblem habe. Die Langzeitprognose sei ungünstig; die medizinisch-theoretisch festgelegte Arbeitsfähigkeit von 85% in adaptierter Tätigkeit sei in einem geschützten Rahmen umsetzbar; wenn eine im geschützten Rahmen durchgeführte Massnahme gut gelinge, besteht eine – allerdings geringe – Chance auf eine allenfalls sogar dauerhafte Platzierung auf dem ersten Arbeitsmarkt (Blg 170; Bericht vom 01.10.2021 des Reha Zentrums *****).

6.7. Ausgehend von diesem aktenmässig belegten Sachverhaltselementen ist unter Berücksichtigung der massgebenden Rechtsprechung nachfolgend die Frage der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit zu klären.

6.8. Das Fürstliche Obergericht gelangt zum Ergebnis, im gegenständlichen Verfahren erscheine das Finden einer der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit entsprechenden Stelle nicht von vorneherein als ausgeschlossen. Dabei erachtet das Fürstliche Obergericht als ausschlaggebend, dass der Revisionswerber derzeit abstinent ist und dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt auch Nischenarbeitsplätze enthält. Deshalb nimmt das Fürstliche Obergericht nicht an, es sei im gegenständlichen Verfahren das Erzielen eines der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit entsprechenden Einkommens nur bei einem unrealistischen Entgegenkommen eines Arbeitgebers anzunehmen.

Diese Auffassung lässt sich gestützt auf die vorliegenden Akten nicht halten.

Zunächst ist festzustellen, dass – wie bei Suchterkrankungen üblich – eine Gemengelage aus gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie hinzutretenden Faktoren besteht. Die Revisionsgegnerin betrachtet als psychosozialen Faktor, dass beim Revisionswerber aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse und der nicht immer gewaltfreien Beziehung zu seiner Lebenspartnerin ein Konfliktpotential bestehe. Damit wird das Bestehen des Konfliktpotentials vermischt mit der Frage nach den auslösenden Faktoren. Hier fällt ins Gewicht, dass ein Konfliktpotential, wie es beim Revisionswerber besteht, auch aus anderen als den von der Revisionsgegnerin genannten Gründen auftreten kann. Gerade eine konkrete Arbeitsplatzsituation vermag – ebenso wie die vom Fürstlichen Obergericht genannten Auslösfaktoren –

ein entsprechendes Konfliktpotential zu fördern. Es ist nämlich wenig schlüssig ist, dass einzig die Beziehung zur Lebenspartnerin, nicht indessen auch und ebenso die Beziehung zu Vorgesetzten etc. als massgebend für das Konfliktpotential zu betrachten ist. Dass in einem weiteren Punkt die finanziellen Verhältnisse Grund für das Konfliktpotential seien, ist nachvollziehbar, erklärt indessen ebenfalls nicht, dass ein Konfliktpotential nicht auch aus andern, mit einer Arbeitstätigkeit verbundenen Gründen entstehen kann. Insoweit ist das beim Revisionswerber bestehende Konfliktpotential so ausgestaltet, dass es sich eben auch bei einer Arbeitstätigkeit manifestieren kann. Entsprechend wird denn auch aus gutachterlicher Sicht als „Hauptproblem“ des Revisionswerbers der Substanzüberkonsum bezeichnet und vermerkt, dass Defizite von Persönlichkeit und Begabungen es dem Revisionswerber erschweren, gewaltfrei zu leben (Blg 165 Seite 5). Es liegt mithin im gegenständlichen Verfahren die Ausgangslage vor, dass die psychosozialen Umstände (Beziehung zur Lebenspartnerin, finanzielle Schwierigkeiten) den Wirkungsgrad des Konfliktpotentials nicht einzig verursachen, sondern nur einen von verschiedenen möglichen ausschlaggebenden Faktoren bilden.

Dass der Revisionswerber im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung am 04.05.2022 abstinent war, vermag die Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit nicht zu konkretisieren. Es ist gerade bei Substanzüberkonsum kennzeichnend, dass der Abstinenzwille immer wieder nicht umgesetzt werden kann. Dies manifestierte sich im gegenständlichen

Verfahren denn auch darin, dass der Revisionswerber im Jahr 2020 trotz Antabus gerade nicht durchgehend abstinent war und dass es zwei Mal zu einem dadurch bedingten Polizeieinsatz kam. In der Folge musste der Revisionswerber auch in die Psychiatrie eingewiesen werden, und zwar in Form eines notfallmässigen Eintritts bei Alkoholabhängigkeit und Zunahme depressiver Symptomatik (Blg 165 Seite 4). Es erhellt damit aus den Akten, dass der Revisionswerber in einer sehr prekären gesundheitlichen Situation stand und steht und dass dadurch die Verwertung der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit massgebend beeinträchtigt wurde.

Die in bestimmten Zeitphasen bestehende Abstinenz ändert nichts daran. Aus medizinischer Sicht wird festgehalten, dass die beim Revisionswerber bestehenden gesundheitlichen Problem langjährig seien und deshalb nachvollziehbar sei, dass er erneut bzw. weiterhin nicht in der Lage sei, langfristig abstinent zu leben (Blg 165 Seite 5). Diese Langjährigkeit des Substanzüberkonsums bestätigt, dass auch bei einer vorübergehend bestehenden Abstinenz nicht angenommen werden kann, die Restarbeitsfähigkeit könne stabil umgesetzt werden. Diesbezüglich fällt denn auch ins Gewicht, dass trotz Antabus der Revisionswerber gerade nicht durchgehend abstinent leben konnte (dazu Blg 165 Seite 4).

Diese gesundheitliche Ausgangslage zeigt, dass bei einer gegenständlich geforderten realistischen Betrachtungsweise vom Revisionswerber nicht verlangt werden kann, die medizinisch-theoretische

Arbeitsfähigkeit rentenausschliessend umzusetzen. Das Entgegenkommen eines Arbeitgebers müsste so gross sein, dass auf dem ausgeglichenen ersten Arbeitsmarkt realistisch eine Verwertung nicht angenommen werden kann. Es wird denn auch aus gutachterlicher Sicht festgehalten, dass die (ohnehin geringe) Möglichkeit der Verwertung auf dem ersten Arbeitsmarkt eine berufliche Massnahme voraussetzen würde (Blg 165 Seite 6). Gerade wenn die gesundheitliche, langjährig bestehende und chronifizierte Einschränkung eine direkte Verwertung der Arbeitsunfähigkeit verunmöglicht, braucht es – soweit möglich – vorerst berufliche Massnahmen oder sonstige befähigende Massnahmen zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben (dazu MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Aufl., Zürich/Genf 2022, Art. 28a Rz. 150).

6.9. Damit zeigt sich, dass das Fürstliche Obergericht zu Unrecht festgestellt hat, dass der Revisionswerber am ersten Arbeitsmarkt zu 85% einsetzbar ist. Es ist gegenständlich festzustellen, dass der Revisionswerber in Berücksichtigung der ergänzenden Angaben des Reha Zentrums ***** vom 26.08.2021 die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit in der interessierenden Zeitspanne nicht umzusetzen vermag.

6.10. Damit allein ist ein Rentenanspruch des Revisionswerbers allerdings noch nicht ausgewiesen.

Es stellt sich vielmehr vorerst – wie auch gutachterlich gefordert wird (dazu Blg 165 Seite 6) – die Frage nach allfälligen beruflichen Massnahmen.

Sodann muss gegebenenfalls in zeitlicher Hinsicht bestimmt werden, ab welchem Zeitpunkt die fehlende Restarbeitsfähigkeit für einen Rentenanspruch anzunehmen ist.

Ferner ist zu beachten, dass ein einmal gewährter Rentenanspruch für die Zukunft wieder wegfallen kann. So kann es sich gerade verhalten, wenn später – z.B. nach geglückten Eingliederungsbemühungen – der Revisionswerber wieder im Stande ist, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, welches einen IV-Rentenanspruch ganz oder teilweise ausschliesst.

7. Es ist deshalb das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 15.12.2022 aufzuheben, und es ist die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

8. Bei diesem Verfahrensausgang kann offenbleiben, ob der ebenfalls geltend gemachte Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ebenfalls erfüllt ist.

9. Der Revision war daher Folge zu geben.

10. Gem § 52 Abs 1 ZPO sind die Kosten des Revisionsverfahrens weitere Verfahrenskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 31.03 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Restarbeitsfähigkeit; erwerbliche Umsetzung; realistische Betrachtungsweise bei erwerblicher Umsetzung der verbleibenden Restarbeitsfähigkeit

RECHTSSATZ:

Wenn ärztlich – bei Substanzüberkonsum – eine bestimmte, medizinisch-theoretische Restarbeitsfähigkeit festgelegt wird, ist sorgfältig abzuklären, ob diese Fähigkeit erwerblich umgesetzt werden kann. Dabei spielt mit Blick auf allfällige invaliditätsfremde Faktoren die Schwere der Abhängigkeit eine Rolle.